

## **Satzung** **der Fördergesellschaft der Hochschule Konstanz e. V.** **in der am 21.11.2013 beschlossenen Fassung**

### **§1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein wurde 1954 als „Verband der Absolventen und Freunde des Staatstechnikums Konstanz e. V.“ gegründet und führt heute den Namen „Fördergesellschaft der Hochschule Konstanz e. V.“. Die Fördergesellschaft hat ihren Sitz in Konstanz und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

### **§2**

#### **Zweck der Fördergesellschaft**

Die Fördergesellschaft berät und fördert die Hochschule Konstanz und ihre Studierenden. Sie pflegt den Kontakt mit Behörden, Industrie und Wirtschaft zum Wohle der Hochschule und unterstützt die Verbindung der Absolventen zur Hochschule sowie den Technologietransfer und die Auftragsforschung an der Hochschule Konstanz. Die Fördergesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“. Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Fördergesellschaft verfolgt ihre Zwecke auch durch die Mittelweitergabe zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft in der Fördergesellschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung und deren Anerkennung. Die Mitgliedschaft erlischt bei Todesfall oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Fördergesellschaft kann Ehrenmitglieder ernennen. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§4**

#### **Einkünfte der Fördergesellschaft**

Die Einkünfte setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen zusammen. Die Mitgliedsbeiträge werden der Höhe und Fälligkeit nach von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§5**

#### **Leistungen der Fördergesellschaft**

Alle Leistungen der Fördergesellschaft erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Fördergesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §6

### Organe der Fördergesellschaft

Die vier Organe der Fördergesellschaft sind:

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Mitgliederversammlung
- d) Geschäftsführung

## §7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) stellvertretender Vorsitzender
  - d) Präsident/Rektor der Hochschule Konstanz
2. Der Vorstand vertritt die Fördergesellschaft in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass zwei Vorstandsmitglieder die Erklärung im Namen des Verbandes abgeben. Schriftstücke, die den normalen verwaltungsmässigen Geschäftsverkehr betreffen, können vom Geschäftsführer allein unterzeichnet werden. Der getätigte Schriftwechsel ist dem 1. oder 2. Vorsitzenden zur Kenntnis vorzulegen. Ist eine Willenserklärung der Fördergesellschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des jeweiligen Präsidenten/Rektors der Hochschule Konstanz als Vorstandsmitglied beginnt und endet gemäß Landeshochschulgesetz. So lange keine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat, werden die Geschäfte der Fördergesellschaft vom bisherigen Vorstand weitergeführt.

## §8

### Beirat

1. Dem Beirat gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes ohne Beschränkung der Höchstzahl in der Regel folgende sonstige Mitglieder an:  
Vertreter der Industrie, der Wirtschaft und von Fachverbänden,  
ein Vertreter der Stadtverwaltung Konstanz,  
ein Vertreter der Professoren der Hochschule Konstanz,  
ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter der Hochschule Konstanz,  
ein Vertreter der Studentenschaft der Hochschule Konstanz,  
Der Vorstand beruft die sonstigen Beiratsmitglieder. Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre, Wiederberufungen sind zulässig.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Fragen. Er führt eine endgültige Entscheidung herbei, wenn der Vorstand den Beschluss des Beirats anruft.
3. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand geleitet. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und die Hälfte der sonstigen Beiratsmitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes erschienene Vorstandsmitglied und sonstige Beiratsmitglied hat bei der Abstimmung 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Über Beiratssitzungen werden Protokolle geführt, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
5. Es besteht keine Einschränkung der Vertretungsmacht bzw. Beschlussfassung des gesetzlichen Vorstandes.

## §9

### Mitgliederversammlung

1. Der Termin für eine Mitgliederversammlung wird in der Regel in der jeweiligen zuletzt stattfindenden Mitgliederversammlung festgelegt. Es soll jährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich einen Monat vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge für die Tagesordnung müssen schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Fördergesellschaft, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes und des Beirats gehören.
2. Der Jahreshauptversammlung obliegen insbesondere
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - e) Ernennung der Ehrenmitglieder,
  - f) Wahl des Kassenprüfers.

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Einladung und die Beschlussfassungen erfolgen gemäß Abs. (1) und (2).

## §10

### Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Fördergesellschaft wird eine Geschäftsführung eingerichtet. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestimmt. Die Geschäftsführung wird im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung entgeltet.

## §11

### Auflösung der Fördergesellschaft

1. Die Auflösung der Fördergesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung der Fördergesellschaft muss auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung muss gemäß den Regelungen § 9 (1) erfolgen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von einem Fünftel aller Fördergesellschaftsmitglieder beschlussfähig.  
Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung der Fördergesellschaft sind nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Wenn keine Beschlüsse zustande kommen, kann bei Vorliegen eines neuen begründeten Antrages die Mehrheit des Vorstandes oder die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung beschließen. § 9 (1) ist zu beachten.  
Die Beschlüsse der zweiten Mitgliederversammlung sind bei Stimmenmehrheit endgültig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Fördergesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die Verpflichtungen der Fördergesellschaft vorab zu erfüllen. Etwa vorhandenes Restvermögen fließt der Hochschule Konstanz (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit der Maßgabe zu, dass diese das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.